

Wettbewerb des Verfassungsbruchs: Demonstrationsrecht in Bouffiers Heimat

Wir schreiben das Jahr 2007. Es ist fünf Jahre her, seit Guido Westerwelle aus der Stadt gejagt wurde, gefälschte Schreiben für Aufregung sorgten und die Polizei den politischen Unterbindungsgewahrsam in Hessen einweihte. Auch die ersten kreativen Erfindung, z.B. von Graffiti und einer Bombendrohung, fielen in das Jahr 2002. Fünf Jahre Polizei und Justiz gegen ihre KritikerInnen, das muss gefeiert werden. Wir, der Arbeitskreis „Sicher. Sauber. Teuer“ der Innenstadt-handelt-konsequent (Ihk) Gießen haben zum Jubiläum einen Wettbewerb ausgeschrieben, um die Anstrengungen der treuen Diener in Uniform und Robe mit einem angemessenen Preis zu ehren. Da die einmaligen Leistungen der Protagonisten von Autorität und Willkür gerecht verglichen werden sollten, haben wir den Ehrentitel auf einen Themenbereich beschränkt: das Demonstrationsrecht – demokratische Errungenschaft, aber oft missbraucht zur Kundgabe politischer Meinung. Nicht so in Gießen, denn hier setzen furchtlose Männer und Frauen diesem Treiben seit Jahren schnell ein Ende. Neun von ihnen bewarben sich mit zehn Heldentaten um den Titel: Polizeibeamte, Richter (und eine Dame nicht zu vergessen), Staatsanwälte. Die Titel wurden in drei Kategorien vergeben:

- Kategorie 1: Die phantasievollste Lüge
Geehrt wurde hier, wer sich ganz frei etwas ausdachte, um das Versammlungsrecht einschränken zu können.
- Kategorie 2: Rechtsfehler und Rechtsbeugung
Hier stand im Vordergrund, wieweit der Titelanwärter gezielt Paragraphen verdrehte und an das gewünschte Ergebnis anpasste.
- Kategorie 3: Legal – illegal – scheißegal
Diese etwas salopp formulierte Kategorie diente der Prämierung besonders dreister Übergriffe, bei denen gar keine Rücksicht auf geltendes Recht genommen wurde.

Die Ergebnisse

1. Die BewerberInnen

Die Bewerbungen verteilten sich auf verschiedene Demonstrationen des Jahres 2003. Beworben haben sich aber nicht nur die ausführenden Kräfte bei der Verhinderung politischer Meinungskundgabe durch Versammlungen, sondern auch Angehörige der Gießener Justizbehörden, die später durch Anklagen und Verurteilungen ihren Beitrag dazu leisteten, unsere schöne Stadt vom schmutzigen Bild politischer Versammlungen frei zu halten. Insgesamt bewarben sich:

- ein Minister des Landes Hessen (zweimal)
- ein Polizeibeamter
- zwei Staatsanwälte, zwei Richter und eine Richterin
- ein politischer Beamter der Stadtverwaltung Gießen

2. Die Ereignisse

Bei Durchsicht der Bewerbungen stellte sich eine Versammlung als häufigst genanntes Ereignis heraus. Sieben der zehn Anträge auf den Preis gingen allein für das Geschehen am 11. Januar 2003 in Gießen ein. Damals zog ein kleiner Demonstrationzug durch den Seltersweg, die zentrale FußgängerInnenzone der Stadt. Die TeilnehmerInnen hatten sich spontan zusammengefunden und führten ein Transparent und ein Megaphon mit sich – ganz typisch für diese Art politischer Meinungskundgabe rücksichtslos mitten in der Stadt, deren Flächen dem ungestörten Einkaufen dienen sollen. An einigen Kreuzungspunkten stoppte der Zug. Aus den Redebeiträgen war zu erkennen, worum es ging: Kurz zuvor waren zwei politische Aktivisten festgenommen und das politische Zentrum ‚Projektwerkstatt‘ von der Polizei angegriffen und technisch zerschlagen worden: Rechner, Stromkabel, Bildschirme und vieles mehr wurden von den plündernden Beamten aus dem Haus geschleppt – ohne Durchsuchungsbeschluss!⁰

In der Mitte der Fußgängerzone führte die Demoroute an einem Wahlstand der CDU vorbei. Dort stand auch der damalige Gießener CDU-Chef und hessische Innenminister Bouffier. Die aus der Demo kritisierten Polizeieinheiten unterstanden eben diesem Volker Bouffier, er war und ist zudem der Law-and-Order-Scharfmacher der hessischen Regierung und hatte mit etlichen Gesetzesnovellen die Grundlagen für immer mehr Polizeistaatlichkeit gelegt. Der Überfall auf die Projektwerkstatt und zunehmende Festnahmen aus politischen Gründen waren eine Folge dieser Politik.¹ Die Demo stoppte daher auch hier und in einem Redebeitrag wurde die Sicherheitspolitik der CDU am konkreten Beispiel angegriffen. Die Rede musste einmal unterbrochen werden, weil ein Stadtverordneter vom CDU-Stand aus gegen den Redner tätlich wurde (wie sich später herausstellte, handelte es sich um einen damaligen FWG²-Abgeordneten Hasenkrug, der bei der CDU zu Besuch war). Unverständlicherweise schützte die Polizei zunächst die Demonstration und zog den Störer davon. Dann aber sorgte Innenminister Bouffier für klare Verhältnisse. Zwar war er als Wahlkämpfer und damit in privater Natur anwesend, aber das hielt ihn nicht ab, von der Polizei die sofortige Beendigung der Demonstration zu verlangen. Des Ministers Wunsch war den Uniformierten Befehl. Nun sahen sie ihre Aufgabe nicht mehr im Schutz, sondern im blinden Angriff auf die Versammlung. Mit dem Auftrag völlig überfordert, prüften sie weder Rechtslage noch den Grund des Angriffs, sondern forderten nur panisch Verstärkung an, um dem großen Minister zu Dienste zu sein. Als sie genügend Personal zusammen hatten, gingen sie schnörkellos und ohne jegliche Orientierung an geltendem Recht vor: Sie suchten keinen Kontakt zu der Demonstration, erteilten keine Auflage und lösten die Demonstration auch nicht auf. Ihre erste Handlung war die gewaltsame Beschlagnahme des Transparents. Nach einigem Gerangel gelang dieses. Dann forderte der Innenminister auch das Ende des nun den Polizeiangriff begleitenden und thematisierenden Redebeitrags. Die Polizei folgte dem und stürzte sich auf den Redner – wieder ohne jegliche Formalität. Da gar keine Weisungen erteilt wurden, fehlte auch die Angabe von Gründen. Welche hätten das auch sein sollen? Es hatte keinerlei Anzeichen für Eskalation, Gewaltanwendung oder ähnliches gegeben. Kein Demonstrant war bis zu diesem Zeitpunkt etwa auf den CDU-Stand oder den Innenminister losgegangen. Nur umgekehrt war es, wie beschrie-

Fußnoten

⁰ Siehe Kap. 4, in dem die Vorgänge des ganzen Wochenendes und der spätere Prozess beschrieben sind, und www.projektwerkstatt.de/9_1_03.

¹ Kritische Internetseiten zu Volker Bouffier: www.im-namen-des-volkers.de.vu.

² Freie Wählergemeinschaft.

ben, zu einem Übergriff gekommen. Es hat später auch niemand behauptet, dass von der Versammlung Gefahr ausgegangen wäre. Weder der Einsatzführer vor Ort noch später die Staatsanwaltschaften in ihren Anklagen und Plädoyers oder die Richter in ihren Urteilsbegründungen benannten irgendwelche Anhaltspunkte für eine Gefährdungslage, die von der Demonstration ausgegangen sei. Wie aber konnte dann eine Verhaftung auf einer Demonstration überhaupt eine Rechtsgrundlage haben? Sie hatte keine: Das fanden nicht Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte bis hin zum Oberlandesgericht heraus, sondern das Bundesverfassungsgericht. Am 30. April 2007 bestätigte es die Beschwerde des Betroffenen, der gegen eine Verurteilung geklagt hatte, die er kassiert hatte, weil er sich gegen die Verhaftung während seiner Rede gewehrt haben sollte. Die Verfassungsrichter gaben ihm recht und attestierten allen Gießener Institutionen, dass sie das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit gebrochen hätten.³

Die also verfassungswidrig, ebenso aber auch chaotisch handelnden Polizisten schleiften den Redner aufgrund der verfassungswidrigen Weisung des Innenministers mitsamt Megaphon quer über den Seltersweg zu einem Polizeiauto. Dabei wurde der CDU-Stand in Mitleidenschaft gezogen. Schließlich wurde der Redner in das Polizeiauto gehievt und für etliche Stunden im Polizeipräsidium festgehalten. Dabei soll er nun einen Polizisten getreten haben – was für unseren Wettbewerb aber nicht weiter von Bedeutung ist. Hier geht es um die heroischen Leistungen für unsere Stadt. Der Spruch des Verfassungsgerichts hat ja gezeigt, mit welchem Engagement Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte in unserer Stadt und im schönen Hessenlande für das kämpfen, was wir uns alle so sehnlichst wünschen: Ruhe, Ordnung, Sauberkeit und Innenstädte, die einem das Einkaufen leicht machen. Politische Meinungsäußerungen haben mit dieser Zukunftshoffnung nichts zu tun und sollten, wenn sie schon unabwendbar sind, an Orte verbannt werden, an denen sie niemanden stören. Kleinkariertes Denken wie das Pochen auf Grundrechte sollte der Vergangenheit angehören. In diesem Sinne präsentieren wir die Ergebnisse unseres Wettbewerbs: ‚Ring frei‘ für ein Donnerwetter aus Rechtsverdrehungen und Erfindungen zum Thema Versammlungsrecht!

3. Die eingesandten Beiträge

Bewerbung 1: POK Walter, Polizei Gießen

Bewerbung per Email

*Guten Tag,
mein Name ist Walter, Walter mit Nachnamen. Ich bin immer mal wieder Einsatzführer für Polizeigruppen, die im Stadtgebiet Gießen unterwegs sind. Ich habe am 11. Januar des Jahres 2003 eine Demonstration so richtig aufgelöst, mit allem drum und dran: Ich habe (mit meinen Kollegen und Kolleginnen, das will ich nicht verschweigen) erst gewaltsam ein Spruchband entrissen und in unseren Polizeibus gestopft. Dann habe ich mir den Redner auf der Versammlung vorgeknöpft, der unverschämte Sprüche gegen die Polizei herausgehauen hat. Das kann ja nicht angehen, was sollen die Gäste in Gießen da denken, wer hier frei rumlaufen darf. Da kann einem doch Angst und Bange werden. Also habe ich den festgenommen. Das war vielleicht eine anstrengende Sache. Ich habe geschwitzt wie Sau, bin mehrfach umgefallen, als wir den Redner quer über den Seltersweg schleiften. Sie*



umgerissen worden. Naja, kann schon mal passieren im Eifer des Gefechts.

Ich habe mich dann aber gleich hingesezt und einen Vermerk geschrieben, bei dem ich dann auch noch vermerkt habe, dass dieser Redner da, den wir wegschleifen mussten, mich auch noch getreten hat. Es war dann später ein bisschen schwierig, weil ich mich im Gerichtsprozess nicht mehr richtig erinnern konnte, wie und wo der getreten hat. Ich hab dann dummerweise was anderes erzählt als ich an dem 11.1. in meinen Vermerk geschrieben hatte. Außerdem wollte mein Kollege, den ich dafür gewonnen hatte, auch von dem Tritt zu erzählen, das vor Gericht nicht mehr aussagen. Da musste ich ihn dann auswechseln und habe einen guten Freund ins Spiel gebracht, der dann im Gericht so ausgesagt hat, wie ich es wollte. Die Richter in hat mir die kleinen Pannen nachgesehen und gemeint, das könne schon mal passieren. Dass ich beim Lügen erst noch üben muss, sollte man mir doch nicht negativ auslegen. Die war echt nett, die Frau Brüll oder wie sie hieß. Jedenfalls finde ich, dass ich damit viel zu der gewünschten Beseitigung des Versammlungsrechts beigetragen habe. Und zwar nicht nur mit Worten, sondern mit Taten. Das ist doch was Wichtiges, schließlich reden die da oben meist zu viel und zu lange. Da brauchen die Leute wie mich, die auch mal zupacken, ohne zu reden. Das gleicht sich dann besser aus.

Ich hoffe, dass ich dadurch gute Chancen auf Ihren Preis habe. Wenigstens auf einen der drei. Ergebendst und stolz, Ihr POK Walter

P.S. Wissen Sie, dass der Befehl zum Angriff auf die Versammlung vom Innenminister, Herrn Volker Bouffier, selbst kam? Ja, der hat ganz persönlich mit mir gesprochen und mir das gesagt, dass die Demo da weg solle. Hab ich dann auch gemacht. Das sollte auch berücksichtigt werden.

Ach, noch ein 2. P.S.: Ich habe ganz vergessen, dass ich dann vor Gericht ja auch noch einen Grund gesagt habe, warum ich die Versammlung aufgelöst habe, so ganz aufgelöst, einfach weg, das war super. Ich hab erst gedacht, ein Polizist braucht keine Gründe. Zumal ja der Minister das aufgetragen hat, das ist dann doch auf jeden Fall richtig. Aber ich habe dann schnell was gesagt, nämlich dass die Versammlung ein Verstoß gegen die Gefahrenabwehrärmverordnung war. Das war raffiniert. Die gibt es nämlich gar nicht. Dieser zickige Angeklagte, also der, den ich damals wegschleppte, hat mich dann gefragt, wieso ich dieses komische Spruchband dann zuerst den Demonstranten entrissen hätte, das hätte doch gar keinen Lärm gemacht. Der versteht aber auch gar nichts.

Da davon ausgegangen werden mußte, dass der Beschuldigte keine behördliche Erlaubnis zur Benutzung eines Megaphons hatte, sollte dieses sichergestellt werden. Ferner sollte auch das Transparent mit den Holzstangen nach dem HSOG sichergestellt werden.

Vor der Sicherstellung des Megaphons wurde der Beschuldigte darüber in Kenntnis gesetzt, dass er mit diesen seinen lauten Durchsagen Geräusche in einer Lautstärke verursache, die die Allgemeinheit erheblich beeinträchtigen würde. Eine behördliche Genehmigung für die Benutzung desselben konnte er nicht vorlegen. Deshalb wurde er von dem Unterzeichner darauf hingewiesen, dass das mitgeführte Megaphon nun sichergestellt werde, um ein weiteres ordnungswidriges Verhalten zu unterbinden. Er habe somit das Megaphon unvorzüglich an uns auszuhandeln. Im Falle der Weigerung wurde ihm die Anwendung einfacher körperlicher Gewalt unsererseits angedroht.

werden es kaum glauben: Der hat seinen Lautsprecher nicht freiwillig rausrücken wollen (ich nehme an, Sie wissen, was wir im Polizeijargon mit ‚freiwillig‘ so meinen). Da mussten wir halt mal ran, wie das unter Männern so üblich ist. Leider haben wir die Kurve zum Polizeiwagen nicht richtig gekriegt und so ist der CDU-Wahlstand

Foto: POK Walter beim Zugriff auf den Demonstrationsredner.

Abb. oben: Aus dem Vermerk vom 11.1.2003. POK Walter überprüft die Lage nicht, sondern lässt aus Annehmen Taten folgen, auch gegen das Transparent. Dass vom Megaphon Geräusche ausgingen, war für Walter schon Grund zur Beschlagnahme. Die Reststory mit der Frage nach einer Genehmigung ist zwar frei erfunden, wäre aber auch so absurd.

Ich gehe davon aus, dass bzgl. der Versammlungsverbots auch das Megaphon beschlagnahmt werden darf.

Eine Demonstration muss 48 Stunden vor Durchführung angemeldet werden.

Ich habe auf die illegale Versammlung hingewiesen, daraufhin wurde mir gegenüber nichts erklärt.

Ich habe Ihnen die Festnahme erklärt, weil Sie gegen das Versammlungsverbot verstoßen haben. Sie traten als Rädelführer auf und störten als einziger maßgeblich die Kundgebung.

Da die Versammlung nicht angemeldet war, sollte sie aufgelöst werden, das forderten sowohl Herr Bouffier und auch Herr Meise.

Es wurden noch 7-8 Kollegen dazubeordert. Das Transparent konnte den Trägern abgenommen und sichergestellt werden.

Wir näherten uns Bergstedt, forderten ihn auf, das Megaphon abzugeben.

Wir sagten, wir dürften es ihm abnehmen. Dagegen wehrte er sich insofern, als er eine passive Haltung einnahm.

Abb. mitte: Fünf Auszüge aus dem Protokoll der Verhandlung vom 15.12.2003. POK Walter phantasierte über eine verbotene Versammlung und 48-Stunden-Fristen. Zudem benannte er den Auftrag durch die Herren Bouffier (Innenminister) und Meise (Polizeipräsident).

³ Siehe Kap. 4 und www.projektwerkstatt.de/antirepression/prozesse/revision/verklage_1b.html.



Foto: Innenminister Volker Bouffier

Bewerbung 2: Innenminister Volker Bouffier Mitschnitt eines Anrufes auf dem Anrufbeantworter

*Oh Mist, niemand da ...
Ja guten Tag, hier ist das Ministerbüro des hessischen Innenministeriums. Ich möchte für meinen Chef, den Herrn Innenminister, eine Bewerbung abgeben für den Preis um den dreistesten Verfassungsbruch. Äh, Sie wissen schon, diesen Wettbewerb, wo sie da machen. Ähhh, das ist jetzt doof, dass niemand rangeht. Ähh, können Sie die Daten auch so aufnehmen? Also der Minister hat 2003, ich glaube, es war irgendwann im Januar, jedenfalls vor der Landtagswahl, die war ja am 2. Februar, in Gießen eine Gruppe Polizisten einfach auf eine Versammlung gehetzt, die kritisch zu seiner Politik war. Natürlich hat der Minister gewusst, dass das so nicht geht. Aber dass interessiert ihn ja sonst auch nicht. Ganz im Gegenteil hat er völlig zu recht angenommen, dass die da rumstehenden Polizisten genau das machen würden, was er will. Haben sie auch und der Minister musste nur zusehen. Also so stellt man sich doch eine Demokratie vor, oder? Ich soll jedenfalls die Bewerbung des Herrn Minister hier bei ... (knack. tuuuut. tut tut.)*

Abb. unten: Auszug aus dem Urteil des 15.12.2003 (S. 11).

Als der Angeklagte seine kurz unterbrochene Rede mittels Megaphon fortsetzte, wollten mehrere Polizeibeamte auf Geheiß des Herrn Bouffier, der sich durch das Verhalten des Angeklagten gestört fühlte, und des ebenfalls anwesenden Polizeipräsidenten die Versammlung auflösen und insbesondere das Megaphon sicher-

Foto unten: Staatsanwalt Vaupel im Gerichtssaal (Landgericht)

Abb. unten: Auszüge aus der Anklageschrift vom 16.5.2003 mit der Nennung einer „nicht angemeldeten Demonstration“.

Abb. rechts: Auszug aus dem Urteil von Amtsrichter Michael Wendel am 15.12.2003 (S. 11 und 12).



Bewerbung 3: Martin Vaupel, Staatsanwalt in Gießen Eingegangen mit Postzustellungsurkunde

*Sehr geehrte Damen und Herren,
nach Abs. 4, Satz 1 Ihrer Ausschreibung zum Preis um die beste Umgehung des Versammlungsrechts bewerbe ich mich hiermit bei ihnen unter Einhaltung der gesetzlichen Frist. Wie die Ermittlungen ergeben haben, habe ich in der Klageschrift gegen den am 11.1.2003 von der Polizei auf Anweisung des demokratisch bestimmten Innenministers im Lande Hessen bereits eine nicht angemeldete Demonstration unterstellt. Das entspricht eindeutig der Wahrheit. Der Trick, für den ich den Preis verdiene, ist die Tatsache, dass eine Demonstration, wenn der Grund weniger als 48 Stunden zurückliegt, auch gar nicht angemeldet werden muss. Das habe ich aber trotzdem einfach behauptet, um eine Illegalität der Demonstration konstruieren und so eine Verurteilung des widerständigen Redners auf dieser Versammlung*

Bl. 1 ff, Bd. II. Am 11.1.2003 gegen 13.15 Uhr wurde der Angeschuldigte Bergstedt im Zusammenhang mit einer nicht angemeldeten Demonstration im Sellersweg in Gießen von mehreren Polizeibeamten vorläufig festgenommen. Da der Angeschuldigte sich weigerte, einen für seinen Abtransport bereitstehenden Streifenwagen zu besteigen, wurde er von dem Zeugen Walter und einem weiteren Polizeibeamten an den Füßen und am Oberkörper ergriffen und in das

Der Anlass für die zweite vorläufige Festnahme des Angeschuldigten Bergstedt am 11.1.2003 war seine Teilnahme an einer nicht angemeldeten Demonstration gegen einen Landtagswahlkampfstand der CDU im Sellersweg in Gießen. Hier versuchte der Angeschuldigte Bergstedt erneut, diesmal allerdings mittels eines mitgeführten Megaphons, einen Auftritt des hessischen Innenministers Volker Bouffier zu stören. Seiner Festnahme widersetzte er sich zunächst nur passiv

möglich zu machen. Zum zweiten spricht für mich, dass ich die völlig eindeutige Rechtsprechung des Verfassungsgerichts, nach dem eine Nichtanmeldung ohnehin allein nie als Grund für die Auflösung einer Versammlung ausreichend wäre, einfach komplett missachtet habe. Ich bin entschieden der Meinung, dass das geltende Recht und die Rechtsprechung des Verfassungsgerichts nicht den Interessen meiner Dienstvorgetzten dient, denen ich mich aber verpflichtet fühlte. Daher erschien mir die Anwendung geltenden Rechts in diesem Fall abwegig, weil das Recht doch die Herrschenden stärken soll. In fast allen Fällen, die ich in meiner Karriere als politischer Ankläger in Gießen durchgezogen habe, war das Recht auf Seiten der Stärkeren. Ich sehe nicht ein, warum ich wegen eines Einzelfalls umlernen soll. Daher habe ich die Rechtsverhältnisse in meiner Anklage ein wenig – na ja, frisirt. Möchte ich unbescheiden doch mal klar so formulieren. In einem Rechtsstaat soll das Recht herrschen. Das sollte aber auch nicht zu einem Dogma erhoben werden, wenn es mal nicht das gewünschte Ergebnis bringen würde.

Hochachtungsvoll, Martin Vaupel

Bewerbung 4: Amtsrichter Michael Wendel Diktat auf Band, Abschrift eingereicht

Vermerk: Ich habe in meinem Urteil vom 15.12.2003 gegen den am 11.1.2003 als Redner auf einer Versammlung verhafteten B. die Diensthandlung des Beamten W. als rechtmäßig bezeichnet. Ich stelle fest, dass hierfür eine Rechtsgrundlage nicht existiert. Daher habe ich im Urteil festgestellt, dass es unerheblich ist, ob ein Angriff auf eine Demonstration rechtmäßig ist oder nicht. Auf jeden Fall kann er geschehen. Rechtsvorgaben gelten für die Vollstrecker des Rechts grundsätzlich nicht. Daher bewerbe ich mich um den ausgeschriebenen Preis in der Kategorie 3 „Legal, illegal, scheißBegal“. Ende der Aufnahme.

Zusatz: Ich möchte betonen, dass eine Preisverleihung an mich auch aufgrund meiner mehrmaligen beruflichen Handlungen angemessen wäre. Ich weise darauf hin, dass ich im Herbst 2006 in einem weiteren Prozess gegen den gleichen Angeklagten wiederum in der gleichen Kategorie auffällig wurde, als ich die Zulassung eines Beweismittels anordnete und dabei deutlich machte, dass es gleichgültig sei, ob dieses legal oder illegal erworben wurde. Das Recht sei schließlich nicht zum Schutze derer da, die mit dem Recht in Konflikt kommen. In diesem Sinne hatte ich die Frage des Demonstrationsrechts auch am 15.12.2003 entschieden. Oder wollen Sie etwa behaupten, dass auch Personen wie der damals als Redner auf der Versammlung verhaftete B. in den Genuss der Schutzrechte unserer alt-ehrwürdigen Verfassung kommen sollen? Grundrechte sind nur für Menschen mit konservativer Gesinnung da, worauf ich in meinem Urteil vom 20.11.2006 deutlich hingewiesen habe. Ende zweite Aufnahme. Bitte das Band zu den Akten nehmen.

Der Angeklagte Bergstedt ist daher schuldig des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung. Die Diensthandlung des Zeugen Walter (Festnahme, Verbringung zum Polizeibus) war rechtmäßig. Dabei kann dahinstehen, ob die Versammlung des Angeklagten und seiner Anhänger als Spontandemonstration erlaubt war oder nicht. Denn jedenfalls

störte der Angeklagte eine angemeldete Wahlveranstaltung durch lautstarke Ansagen mittels Megaphon. Dies durfte durch die Polizei mit den von ihr gewählten Mitteln unterbunden werden, unabhängig davon, wer letztlich die Anordnung zum Polizeieinsatz gegeben hatte.

Bewerbung 5: Landrichterin Gertraud Brühl

Schriftlicher Vermerk, abgegeben in der Geschäftsstelle des Landgerichts Gießen zwei Tage nach Bewerbungsschluss, danach um eine Woche vordatiert. Als die Bewerbungsunterlagen abgeholt werden sollten und die Bewerbung von Frau Brühl fehlte, wurde behauptet, sie hätte die rechtzeitig abgegeben, aber dann aus Versehen wieder in den Urlaub mitgenommen.⁴



in der Nähe des CDU-Stands auf. Gegen 13 Uhr wurde von den Begleitern des Angeklagten Bergstedt das mitgebrachte Transparent ausgebreitet. Gleichzeitig begann Bergstedt, durch das Megaphon u. a. die Durchsuchung der Projektwerkstatt durch die Polizei als unerhörten, rechtswidrigen Übergriff staatlicher Gewalt darzustellen. Er stand dabei in einer Entfernung von etwa 10 - 12 m direkt vor dem CDU-Stand und sprach in Richtung des Stands und der sich dort aufhaltenden CDU – Anhängern und interessierten Bürgern. Er redete mit Unterbrechungen mehrfach hintereinander, insgesamt mindestens 10 Minuten lang. Währenddessen meinten

Aufgrund der äußeren Tatumstände gab es keinen Zweifel, dass sich der Angeklagte bewusst und gewollt den Polizeimaßnahmen widersetzte. Dies geschah nach Überzeugung der Kammer auch in dem Bewusstsein der Rechtmäßigkeit des polizeilichen Handelns. Es lag nämlich auf der Hand, dass eine genehmigte Wahlveranstaltung, zumindest nach allgemeinem Polizeirecht nicht minutenlang mit Lautsprecherdurchsagen aus kurzer Entfernung beeinträchtigt werden darf. Die rechtlichen Bewertungen des Angeklagten in diesem Zusammenhang waren daher als Schutzbehauptungen einzustufen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Interesse habe ich die Ausrufung Ihres Preises zur Kenntnis genommen. Ich habe lange überlegt, ob ich mich dafür bewerben sollte, schließlich erscheint mir mein Beitrag von untergeordneter Bedeutung. Andererseits habe ich mir in dem nun von mir vorgelegten Fall doch einige Mühe gemacht. Das bewusste Beugen von Recht mache ich nämlich nur ungern und nur, wenn es nötig ist. Im vorliegenden Fall war das gesamte Urteil, insbesondere die Verhängung einer Haftstrafe – zudem ohne Bewährung – gegen einen von mir gerichteten Angeklagten nur möglich bei Umgehung des geltenden Versammlungsrechts. Da höhere Interessen an dem Fall hingen, habe ich dafür dann kraft meiner langjährigen Erfahrung als Richterin eine Lösung finden können.

Wie Ihnen sicherlich bekannt sein dürfte, haben Richterinnen und Richter in diesem Land die magische Kraft, Wahrheiten zu definieren und Abläufe als richtig und falsch einzustufen. Im vorliegenden Fall war ich die letzte tatrichterliche Instanz. Daher schuf mein Urteil die auf Dauer feststehende Wahrheit. Angesichts der Problematik, der ich mir selbstverständlich auch bewusst war, dass der Angriff der Gießener Polizei auf die Demonstration am 11.1.2003 ohne jegliche Rechtsgrundlage geschah, habe ich diese Frage in meinem Urteil einfach weggelassen. Ich habe die Lautsprecherdurchsagen einfach als Störung der öffentlichen Ordnung eingestuft, gegen die die Polizei deshalb nach Polizeirecht vorgehen konnte.

Inzwischen sind mir die Entscheidungen anderer Instanzen zu diesem Fall bekannt. Es erscheint mir, dass mein Trick, auf die Existenz des Versammlungsrechts gar nicht einzugehen, d.h. einfach so zu tun, als gäbe es dieses gar nicht, der schlaueste von allen war. Denn alle anderen haben versucht, im Versammlungsrecht selbst einen Ausweg aus dem Dilemma zu finden, dass offensichtlich der Angeklagte im Recht war und nicht seine Widersacher. Es gab aber die klare Vorgabe, dass der Angeklagte aus dem Verkehr

zu ziehen sei. Meines Erachtens sind die Versuche der anderen Instanzen, das Versammlungsrecht zu verbiegen, eher plump ausgefallen. Dagegen wirkt meine Lösung elegant. Von daher bin ich dann doch zu der Auffassung gekommen, dass ich für den von Ihnen ausgeschriebenen Preis in Frage komme. Verstärkt bin ich dieser Auffassung, weil ich als Einzige auf die glorreiche Idee kam, durch Urteil einfach festzulegen (das ist jetzt Wahrheit!), dass dieser nervige Angeklagte selbst auch meine Rechtsauffassung hatte: Als er als Redner auf der Demonstration redete, wusste er doch ganz genau, dass er nicht auf einer Demonstration redete, sondern ausschließlich verbotene Lärmbelästigung betrieb. Natürlich war das nicht so, aber dadurch, dass ich das ins Urteil geschrieben habe, ist das jetzt Wahrheit! Verstehen Sie die Bedeutung? Ich bin aber tatsächlich der Auffassung, dass Kritik an der Polizei keine Demonstration rechtfertigt. Sie können gerne solange und sooft sie wollen gegen Atomenergie oder Gentechnik, gegen Abschiebungen oder für längere Sommerabende demonstrieren. Da schützt sie unser heiliges Grundgesetz. Aber selbst etwas ändern wollen ist genauso verboten wie gegen die zu demonstrieren, die in diesem Land die öffentliche Ordnung aufrechterhalten. Ohne die Polizei und die Ordnungskräfte könnten Sie gar nicht demonstrieren – jedenfalls nicht gegen die Polizei. Außerdem würde es vieles gar nicht geben, gegen das ständig demonstriert wird – ohne die Polizei! Das muss ja auch mal gesagt werden. So eine Demonstration gegen die Polizei ist gar keine Demonstration, sondern ungebrühhliches Verhalten. Das wusste dieser Möchte-gerne-Redner doch ganz genau.

Mit freundlichen Grüßen, Gertraud Brühl

Foto links: Richterin Brühl ist sehr fotoscheu (Ausschnitt aus einem Film).

Abb. links und oben: Auszug aus dem Urteil der Richterin Brühl vom 3.5.2005 (S. 8, 9, 19 und 27).

Projektwerkstatt angeprangert werden. Der Angeklagte wusste, dass sich in der Nähe des CDU-Stands mit Sicherheit Polizeikräfte aufhalten werden, und dass die Polizeibeamten gegen ihn zumindest als **S t ö r e r** nach Polizeirecht einschreiten würden.

Die vom Zeugen Walter vorgenommene Diensthandlung war im Sinne von § 113 Abs. 3 StGB rechtmäßig. Der Zeuge Walter war zuständig für die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung im Bereich der von der Stadt Gießen genehmigten CDU-Wahlwerbung mit einem Stand. Bei der gegebenen Sachlage entschied er sich angesichts der ihm zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen zu Recht zum Einschreiten. Ob dabei die Wünsche des Innenministers und des Polizeipräsidenten eine Rolle spielten, war daher ohne belang. Sein Verlangen, das Megaphon herauszugeben, war nach der nicht zu beanstandenden Einschätzung der Lage durch den Zeugen Walter auch notwendig, um weitere Durchsagen zu unterbinden. Da sich der Angeklagte allem widersetzte, waren auch seine Festnahme und der Abtransport zum Transportfahrzeug rechtmäßig.

Der Angeklagte handelte rechtswidrig und schuldhaft. Ein Irrtum über die Rechtmäßigkeit der Diensthandlung war nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme auszuschließen.

Bewerbung 6: Oberstaatsanwalt Dr. Günther Formloser Brief

Also, mal ganz ehrlich: Den Preis kann nur ich bekommen. Das, was die anderen da alles betrieben haben, ist doch Kinderkacke. Was bringt es denn, überhaupt das tatsächliche Geschehen irgendwie zu beachten und so umzubiegen zu versuchen, dass es passt. Wenn man einen Querulanten hinter Gitter bringen will, muss man schon ordentlich zapacken. Da ist es immer am besten, sich eine Horrorstory einfach ganz auszudenken, bei der man so richtig merkt, was für ein fieses Schwein da völlig zurecht hinter Gitter kommt. Wenn die Leute alle merken, dass sie nicht mehr sicher einkaufen gehen können, wenn der frei rumläuft, dann kräht auch kein Hahn mehr nach dem, was im Urteil steht.

Also habe ich, als ich hörte, dass dieser Verurteilte da die Unverschämtheit besessen hat, von seinem Recht Gebrauch zu machen und mich durch Revisionseinlegung zum Arbeiten zu zwingen, gleich gedacht, dass ich es dem

⁴ Das spielt an auf eine Manipulation in einem Urteil des Landgerichts Gießen. Dieser von Brühl am 3.5.2005 verkündete Spruch wurde verspätet fertiggestellt. Damit wäre das Verfahren rechtswidrig gewesen und hätte wiederholt werden müssen. Einer der Verurteilten überprüfte die rechtzeitige Fertigstellung durch einen unangemeldeten Besuch im Gericht. Im Nachhinein wurde behauptet, die Richterin hätte die Akte mit dem Urteil rechtzeitig abgegeben, aber den Ordner danach in den Urlaub mitgenommen. Das Oberlandesgericht überprüfte die Revision der Angeklagten, in der auch dieser Rechtsfehler benannt wurde, gar nicht. Mehr unter www.projektwerkstatt.de/antirepression/prozesse/urteil2.html.

Ferner war der vom Angeklagten Bergstedt bei dem Geschehen vom 11.01.2003 gegen den Polizeibeamten Walter sowie die anderen einsatzbeteiligten Polizeibeamten geleistete Widerstand

nicht nach § 113 Abs. 3 StGB wegen fehlender Rechtsmäßigkeit der betreffenden Diensthandlung straflos. Denn bei der betreffenden Aktion des Angeklagten Bergstedt handelte es sich nicht etwa um eine auch ohne die nach § 14 Abs. 1 VersammlG vorgeschriebene vorherige Anmeldung zulässige und von den Polizeibehörden zu duldende „Spontandemonstration“ aus Anlass der tags zuvor erfolgten polizeilichen Durchsuchung in den Räumen der Projektwerkstatt in Saasen.

Zum einen ist nicht ersichtlich, warum eine Demonstration gegen die vorangegangene polizeiliche Ermittlungsmaßnahme nur im Falle ihrer kurzfristigen Anberaumung unter freiem Himmel einen in dieser Hinsicht denkbaren Sinn hätte erfüllen können und diesen bei Einhaltung der gesetzlichen Anmeldefrist hätte verlieren sollen (vgl. BVerwGE 26, 135). Zum anderen diente die vorangegangene polizeiliche Durchsuchungsmaßnahme dem Angeklagten Bergstedt offensichtlich lediglich als Vorwand dazu, gezielt die ihrerseits angemeldete und genehmigte CDU-Wahlveranstaltung mit seiner Megaphonansprache zu stören, weswegen er diese auch bewusst in der Nähe der Wahlveranstaltung und in deren Richtung hin hielt.

Mithin war der Polizeibeamte Walter zunächst nach § 11 HSOG berechtigt, zur Unterbindung der Störung der Wahlveranstaltung durch den Angeklagten Bergstedt diesen zur Herausgabe des Megaphons unter der Androhung aufzufordern, es ihm abzunehmen, wenn er es nicht freiwillig herausgibt. Nachdem der Angeklagte Bergstedt daraufhin das Megaphon nicht herausgab, sondern fest umklammert hielt und seinen Oberkörper schützend darüber beugte, waren die Polizeibeamten nach §§ 52 Abs. 1, 54 Abs. 1 HSOG befugt, dem Angeklagten Bergstedt durch Anwendung unmittelbaren Zwanges im Sinne des § 55 Abs. 1 HSOG mit körperlicher Gewalt in Form der unmittelbaren körperlichen Einwirkung auf eine Person nach § 55 Abs. 2 HSOG das Megaphon abzunehmen (zu versuchen). Als ihnen dies aufgrund der Umklammerung des Megaphons durch den Angeklagten Bergstedt, der hierdurch schon den Tatbestand des § 113 Abs. 1 StGB verwirklichte, nicht gelang, waren die Polizeibeamten schließlich nach § 32 Abs. 1 Nr. 2 HSOG berechtigt, den Angeklagten Bergstedt in Gewahrsam zu nehmen.

mal ordentlich zeigen werde. Die Akten habe ich nur mal kurz durchgeblättert und dann eine saftige Erklärung geschrieben. Dieser Angeklagte hatte doch ganz klar von vorneherein böse Absichten. Der hat sein Attentat auf unseren Innenminister doch nur als Demonstration getarnt. In Wirklichkeit wollte er, bewaffnet mit einem Megafon (das ist so was ähnliches wie eine Stalinorgel), auf den CDU-Stand zielen und damit die Wiederwahl der Regierung gefährden. Aber wir haben die ganzen Anti-Terror-Gesetze nicht gemacht, um in Gießen eine repressionsfreie Zone zuzulassen. Also: Voller Angriff, Spruchband, Megafon und gleich den Redner mit eingepackt ins Polizeiauto und ab damit. Völlig richtig. Von mir haben die volle Rückendeckung.

Das wird auch so bleiben. Daher her mit dem Preis, zack zack.



Hochverehrtes Publikum, vom Dienstsitz des obersten Gerichts im Lande Hessen lässt mein Gebieter mich Ihnen schreiben. Ihr Preis ist zwar für jemanden wie den Vorsitzenden Richter am OLG Frankfurt gar nicht der Mühe wert, aber dennoch denke ich, dass die Auszeichnung eine angemessene Huldigung seines Wirkens ist. Bedenken Sie seine ruhmvolle Arbeit: Über 50 Seiten war die Revision des einen Verurteilten lang, der andere hatte seine sogar beim Landgericht Gießen zu Protokoll gegeben, d.h. es war schon nur das drin, was auch formal korrekt war. Das hat der ehrenwerte Herr Gürtler alles mit einem Federstrich als offensichtlich unbegründet niedergestreckt. Und, wissen Sie was? Der hat dafür noch nicht einmal die Revisionen lesen müssen. Einfach mit einer kurzen Zeile alles weg. Das nenne ich heroisch, weil es auch unter anderem mir sehr viel Arbeit spart. Wenn alle Richter dieses Landes so handeln würden, wäre unsere Justiz nicht so überlastet.

Hinweisen möchte ich aber noch auf etwas, was zum speziellen Thema Ihres Preises passt. In der Revisionsablehnung findet sich zu der

vermeintlichen Versammlung des 11.1.2003 nämlich der kühne Hinweis, für die Versammlung hätte keine Genehmigung vorgelegen. Das war eine beachtenswerte Rechtsauslegung unseres ehrenwerten Herrn Gürtler. Dieser hat damit nämlich ein Grundrecht unter Erlaubnisvorbehalt gestellt. Das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit existiere erst, wenn es genehmigt worden ist. Das ist eine kühne und zukunftsweisende Rechtsphilosophie. In unserem Gericht, das kann ich Ihnen sagen, träumen viele von dieser Weiterentwicklung: Das Recht auf Menschenwürde, Bewegungsfreiheit, Meinungs- und Kunstfreiheit und auch auf Versammlungen gibt es nur noch auf Antrag. Das wäre mal eine Reform, die ihren Namen verdient. Daher bin ich entschieden der Meinung, dass Herr Gürtler – obwohl er eines solchen Preises nicht mehr bedarf – wegen seiner kühnen, zukunftsweisenden Position geehrt werden sollte.

In Erwartung Ihrer entsprechenden Entscheidung verbleibe ich, gez. Geschäftsstelle OLG Frankfurt

Die weiteren Bewerbungen stammen aus anderen Durch- und Übergriffen gegen das Versammlungsrecht, z.T. verbunden mit dem Recht der Meinungsfreiheit, die auch und besonders auf Versammlungen gilt.

Bewerbung 8: Polizist Koch Eingegangen per Brief



Guten Tag, mein Name ist Koch. Ich habe jahrelang auf der Polizeistation Grünberg gearbeitet und tue das jetzt in Gießen. Ich fühle mich durch Ihr Preisausschreiben persönlich beleidigt. Dass Ihr Wettbewerb sich an alle Menschen dieser Welt richtet, beweist ja geradezu, dass ich gemeint bin. Auch fehlt dem Thema des Preises ein beleidigender Inhalt. Deutlicher lässt sich eine Geringschätzung meiner Person ja gar nicht ausdrücken. Als Ausgleich möchte ich fordern, dass mir der Preis verliehen wird. Und zwar dafür, dass ich mich habe überreden lassen, den Kreidespruch „Fuck the police“ als Beleidigung aufzufassen. Der wurde ja im Rahmen einer angemeldeten Demonstration auf die Straße gemalt. Die Demonstrationsteilnehmerin wurde dafür verurteilt. Da habe ich vor Gericht auch noch lügen müssen, damit das passt. Das sollte doch den Preis wert sein. Und wenn ich den nicht kriege, hole ich meinen großen Vaupel. Der ruft mich bestimmt wieder an und überredet mich, dass ich mich beleidigt fühle. Dann mache ich eine Anzeige und er eine Anklage. Dann werden Sie schon sehen, was Sie davon haben. Ich meine das ernst.

gez. Koch

Abb. oben: Auszüge aus der Stellungnahme der Oberstaatsanwaltschaft vom 13.10.2005 (Dr. Günther, Az. 5 Ss 314/05, S. 20 und 21).

Fotos Mitte: Oberlandesgericht in Frankfurt, davor der ehemalige Knost. Architektur von Macht und Unterwerfung.

Abb. unten: Auszug aus dem Beschluss des Oberlandesgerichts vom 16.3.2006 (2. Strafsenat: Gürtler, Pohl, Enders-Kunze)

Foto rechts: Herr Koch als Einsatzleiter auf einer Demonstration in Lich (Beamter links).

Am 11.01.2003 versammelten sich der Angeklagte Bergstedt und etwa 12 weitere Personen – eine Genehmigung nach dem Versammlungsgesetz lag nicht vor – in der Innenstadt von Gießen und störten eine Wahlveranstaltung der CDU, wobei der Angeklagte Bergstedt aus etwa 10-12 m Entfernung zum Wahlstand durch ein mitgeführtes Megaphon mindestens 10 Minuten lang in Richtung dieses Standes sprach, während seine Anhänger ein mitgebrachtes Transparent ausbreiteten. Als deshalb – wie von dem Angeklagten und seinen Anhängern eingeplant – die Polizei eingriff und den Angeklagten unter Androhung von Zwang zur Herausgabe des Megaphons aufforderte, umklammerte dieser es, beugte seinen Oberkörper schützend darüber und gab es auch nach Androhung, ihn in Gewahrsam zu nehmen, nicht heraus. Der Angeklagte wurde ergriffen und letztlich zu einem Polizeifahrzeug gebracht, vor dem er auf die Straße gesetzt wurde. Als er der Aufforderung zum Einsteigen nicht nachkam, sollte er angehoben und in das Fahrzeug gehoben oder



16. Die Kundgebungsorte sind nach Beendigung der Versammlung von jeglichem Abfall, der durch die Veranstaltung entstanden ist, zu säubern. Der angefallene Abfall ist mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

15. Den Weisungen der Vollzugspolizei ist unbedingt Folge zu leisten.

Die zulässige Klage, über die die Kammer nach Zustimmung der Beteiligten im schriftlichen Verfahren (§ 101 Abs. 2 VwGO) entscheiden kann, ist begründet. Der Bescheid des Oberbürgermeisters der Universitätsstadt Gießen vom 17.06.2004, soweit in ihm eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 100,-Euro festgesetzt worden ist, ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 VwGO).

Unzutreffend geht die Beklagte davon aus, die Verwaltungsgebühr könne auf die Rechtsgrundlage der §§ 2 Abs. 1, 11 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in Verbindung mit § 3 der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport vom 16.12.2003 in Verbindung mit der Nr. 472 des Verwaltungskostenverzeichnisses gestützt werden. Es bestehen erhebliche Bedenken, ob die Verwaltungskostenordnung den Anforderungen des Art. 8 Abs. 1 GG gerecht wird, da es sich nicht um ein Gesetz im formellen Sinne handelt, kann diese vom Gericht überprüft werden. Aber auch bei einer hier möglichen verfassungskonformen Interpretation liegen die Voraussetzungen für eine Gebührenerhebung nicht vor.

Fotos links: Oben ist die Situation nach dem ersten Verbot der Utopie-Demonstration zu sehen. Polizeiwagen besetzen den Platz. Das ist auch deshalb absurd, weil die Demo u.a. mit Hinweis auf den strapazierten Rasen verboten wurde.

A: Angriff der Polizei nach der Demoerlaubnis durch das Gericht.

B und C: Polizei räumt das Camp ab in einen bereitgestellten LKW.

D: Die Reste nach dem Sturm der Polizei. Wenige Stunden später erklärt das Verwaltungsgericht zum zweiten Mal, dass die Demo stattfinden darf. Die Stadt verzögert die Herausgabe der Materialien aber noch einen Tag lang. Die Kirche, welcher der Platz gehört, hatte sich hinter Polizei und Stadt gestellt – aber dann den zu schonenden Rasen dem BGS und der SPD für Veranstaltungen überlassen.

Bewerbung 9: Stadtrat Rausch

Aufgesprochen
auf den Anrufbeantworter

Hä? ... warum geht da keiner ran? Egal ... Hier ist der Herr Rausch, ja Stadtrat Rausch aus Gießen. Ich will mich für Ihren Preis bewerben. Den wegen Versammlungsrecht, Sie wissen schon. Ich habe hier seit Jahren meinem Ordnungsamt Anweisungen erteilt, politischen Demonstrationen Knüppel zwischen die Beine zu werfen, wo es nur geht. Den Müll sollten die Veranstalter hinterher aufsammeln und das Beste war, dass wir immer reingeschrieben haben in die Auflagen, dass der Polizei unbedingt Folge zu leisten ist. Ja – bedingungslos. Da haben wir Deutschen Erfahrungen, wissen Sie?

Mein bestes Ding war im August 2003, als ich den Kirchenplatz hab besetzen lassen von vielen Polizisten. Die arbeiten gut mit uns zusammen, wie sie sehen. Da wollten so Total-Ver-spinnerte eine utopische Stadt auf-

bauen, wo es alles umsonst geben sollte und so ein Quatsch. Dabei ist die Innenstadt zum Einkauf da. Geld loswerden, verstehen Sie? Dummerweise hat das Verwaltungsgericht, das damals noch nicht so auf Linie war, ist ja besser geworden, mein Verbot gekippt. Aber ich bin ja nicht Ordnungsdzernent, um abends warm zu duschen. Also hab ich meine Leute am nächsten Tag losgeschickt, um die ganze Versammlung abzuräumen. Alles in einen großen LKW und weg. Als das Gericht dann nochmal entschied, die Versammlung dürfe stattfinden, war alles schon weg. Und dann haben wir noch einen Tag so getan, dass wir das Zeug nicht wiederfinden können. Sie sehen: Ein Mann, ein Wort. Wo ein Wille ist, ich auch ein Rechtsweg. Die eingebildeten Tröpfe, die glauben, mir die Stirn bieten zu können.

Also: Ich finde, das ist doch alles ganz schön gut. Und vor allem viel. Keiner hat öfter das Versammlungsrecht geknebelt als mein Ordnungsamt und die Polizei als williger Vollstrecker. Den Studenten habe ich sogar die Plakate mit Werbung für eine Demo abhängen lassen. Daher gehört der Preis uns, wem denn sonst?



Bewerbung 10: Volker Bouffier, Innenminister Fax⁵

Sehr geehrte Damen und Herren, in aller Eile möchte ich Ihnen noch eine zweite Bewerbung zu kommen lassen. Mein Büro hat ja schon eine erste Bewerbung an Sie vermittelt. Leider ist hier schon Büroschluss und heute Bewerbungsschluss. Da schreibe ich ihnen selbst. Leider komme ich mit dem Faxgerät nicht richtig klar. Bitte bestätigen Sie mir daher den Eingang.

Ich möchte mich bewerben wegen meiner genialen Idee, Gebühren für Demonstrationen zu erheben. Leider ist das ja von Verwaltungsgerichten gekippt worden, aber der Versuch sollte noch einmal honoriert werden. Mit Geld lässt sich in diesem Lande ja am besten alles steuern. Daher war die Idee mit der Gebühr doch irre, oder? Am besten aber war noch die Idee, das flexibel zu handhaben. Es musste also keine Gebühr erhoben werden. So konnten gezielt die unerwünschten Versammlungen bekämpft werden. In Gießen, meiner Heimatstadt, wurden – ganz in meinem Sinne – die Quälgeister aus dem Umfeld dieser Projektwerkstatt sowie die renitenten Kurden mit Gebühren belegt. Die anderen nicht. Ist doch eine tolle Idee – Hessen vorn!

gez. Ihr Volker Bouffier



Abb. oben: Auszüge aus einem Auf-lagenbescheid der Stadt Gießen und aus dem Urteil zu Demogeühren vom 25.1.2005 (Az. 155/05).

Foto rechts: Roland Koch (rechts) und Volker Bouffier.

⁵ Informationsseite zu den Demonstrationsgebühren in Hessen auf www.projektwerkstatt.de/demorecht/gebuehren.html.

Die Jury in Not: Schwierige Preisvergabe⁶

Eigentlich steht ja im Grundgesetz eindeutig:⁷

Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.

Aber die Praxis sieht oft anders aus. Hinter allen oben zu lesenden „Bewerbungen“ stecken wahre Geschichten. Ist auch der Stil erfunden, so sind alle Fakten belegbar. Die aber zeigen eine lange, lange Liste von Verstößen gegen das Versammlungsrecht. Bei fast allen ist zudem deutlich erkennbar, dass das trotz besserem Wissen erfolgte, d.h. die Hüter von Recht und Ordnung sind erstaunlich systematische Rechtsbrecher. Sie erscheinen eher als kriminelle Vereinigungen denn als Garanten des Gesetzes. Und das nur, weil auf Geheiß des anwesenden hessischen Innenministers Volker Bouffier Polizisten eine Demonstration angriffen, ohne dafür einen Grund zu haben, zu benennen und auch ohne die Demonstration vorher aufzulösen. Sie beschlagnahmten zunächst ein Transparent und verhafteten dann den Redner mitsamt seinem Lautsprecher. Gegen den Verhafteten wurde dann ein Prozess begonnen, in deren Verlauf der als Zeuge auftretende Polizei-Einsatzführer, die Staatsanwaltschaft in ihrer Anklage, Amts- und Landgericht in ihren Urteilen, der Generalstaatsanwaltschaft in seiner Stellungnahme zur Revision und dann das Oberlandesgericht in der Ablehnung der Revision auf abenteuerlichste Weise das Versammlungsrecht mit Füßen traten. Sie ordneten die bestehenden Grundrechte blindwütig ihrem politischen Willen unter, den Angeklagten zu verurteilen. Ihre Rechts- und Verfassungsbrüche waren bemerkenswert umfangreich und so klar ersichtlich, dass ein Versehen auszuschließen war. Nur der Polizei-Einsatzführer zeigte sich völlig ahnungslos in Sachen Versammlungsrecht. Alle juristischen Instanzen aber haben wissentlich gelogen, die Verfassung gebrochen und das Recht gebeugt.

Für die Jury war es daher entsprechend schwer, die Preise zu vergeben. Die einzelnen Bewerbungen wurden wie folgt bewertet:

1. und 10. Volker Bouffier: Selbstjustiz im Ministerrang

Der Innenminister handelte am 11. Januar 2003 als Privatperson, denn er war als Wahlkämpfer der CDU vor Ort. Aus dieser Position heraus Einsatzbefehle an die Polizei zu geben, war bereits erstaunlich dreist. Gründe für den Angriff auf die Demonstration hatte er nicht benannt. Daher war sein Beitrag sowohl für die Kategorie 2, mehr aber noch für die dritte von Bedeutung. Für eine Spitzenplatzierung reicht die Machtbesessenheit des Ministers aber nicht.

Die zweite Bewerbung von Volker Bouffier zu den Demonstrationsgebühren kann da schon höher angesiedelt werden. Eine gewisse kriminelle Energie ist unübersehbar. Als Minuspunkt muss angerechnet werden, dass der Minister die Gleichschaltung der Gerichte offenbar verstanden hatte und so eine juristische Niederlage kassierte.

Stellungnahme des Bundesverfassungsgerichts zu Fall 1:

Nach den landgerichtlichen Feststellungen, die insofern im Wesentlichen mit denen des Amtsgerichts übereinstimmen, hatten der Hessische Innenminister und der Gießener Polizeipräsident dem Einsatzleiter der Polizei mitgeteilt, dass man sich "das" - gemeint sei die Aktion des Beschwerdeführers gewesen - nicht bieten lassen wolle. Der Einsatzleiter habe

Gelegenheit zur Stellungnahme haben die Hessische Landesregierung, der Bundesgerichtshof sowie das Bundesverwaltungsgericht erhalten. Die Hessische Landesregierung und der Bundesgerichtshof haben von einer Stellungnahme abgesehen.

Stellungnahme des Verwaltungsgerichts Gießen zu Fall 10:

Unzutreffend geht die Beklagte davon aus, die Verwaltungsgebühr könne auf die Rechtsgrundlage der §§ 2 Abs. 1, 11 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in Verbindung mit § 3 der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport vom 16.12.2003 in Verbindung mit der Nr. 472 des Verwaltungskostenverzeichnisses gestützt werden. Es bestehen erhebliche Bedenken, ob die Verwaltungskostenordnung den Anforderungen des Art. 8 Abs. 1 GG gerecht wird, da es sich nicht um ein Gesetz im formellen Sinne handelt, kann diese vom Gericht überprüft werden. Aber auch bei einer hier möglichen verfassungskonformen Interpretation liegen die Voraussetzungen für eine Gebührenerhebung nicht vor.

2. Völlig ahnungslos: Polizist vor Ort

Über die Motive des Polizeiführers vor Ort gibt sein Bericht am Abend des gleichen Tages Auskunft: „Da davon ausgegangen werden mußte, dass der Beschuldigte keine behördliche Erlaubnis zur Benutzung eines Megaphons hatte, sollte dieses sichergestellt werden. Ferner sollte auch das Transparent mit den Holzstangen nach dem HSOG sichergestellt werden“. Diese Annahmen von POK Walter sind rechtlicher Unsinn. Das Versammlungsrecht und nicht das Polizeirecht (HSOG) kommt bei Demonstrationen zur Anwendung. Die Formulierung „Da davon ausgegangen werden mußte“ zeigte zusätzlich, dass POK Walter nach der Aufforderung durch den Innenminister, die Demonstration zu beenden, offenbar auch keinerlei Erkundigungen einholte, sondern mit Mutmaßungen zufrieden war. Er agierte, wie er selbst hier zeigt, freischwebend ohne Bezug auf Recht oder irgendwelche tatsächlichen Annahmen, Informationen u.ä., die eine Demonstrationsauflösung rechtfertigen könnten (die dann aber auch anders ablaufen müsste). Zudem hat er gar nicht geprüft, welche Mittel in Fragen kommen und nach dem Gebot des mildesten Mittels vielleicht zu bevorzugen sind. Die Darstellung zeigt seltsame Rechtsauffassungen, denn tatsächlich gilt das Polizeirecht im Falle von Versammlungen gar nicht, für Demonstrationen bedarf es gar keiner Genehmigung und daher ist die Nutzung eines Megaphons auf solchen regelmäßig rechtmäßig. Weitere Gründe außer den beschriebenen, rechtlich nicht haltbaren gab der Polizeiführer für den Angriff auf die Demonstration nicht an, d.h. er gab indirekt zu, dass es keinen sonstigen Anlass für den Angriff auf die Demonstration gab und dass auch keine formalen Regeln bei der Beendigung der Demonstration (Auflösung, Auflagen ...) eingehalten wurden. POK Walter ist damit auch einer der Favoriten für die Kategorie zwei.

Der Polizeiführer am 11.1.2003, POK Walter, ergänzte seinen Bericht in der Zeugenaussage der ersten Instanz (15.12.2003 vor dem Amtsgericht Gießen) noch dahingehend, dass er die Nutzung des Megaphons für

Abb. rechts: Auszüge aus dem Urteil 1 BvR 1090/06 des Bundesverfassungsgerichts vom 30. April 2007 (S. 4 und 8). Die hessische Landesregierung verzichtete darauf, dem Gericht eine eigene Stellungnahme zuzuleiten.

Darunter: Auszug aus dem Urteil des Gießener Verwaltungsgerichts vom 25. Januar 2005 (Az. 2 E 155/05).

⁶ Autoritäre Politiker, Staatsanwälte und Uniformierte haben oft keinen Sinn für Humor. Meinungs- und Kunstfreiheit zählen bei ihnen ohnehin wenig, weil sie meist mit dem in Jahren eingeschlifften Ordnungsgedanken nicht in Einklang zu bringen sind. Für all diese sei gesagt: Die in diesem Kapitel zitierten Bewerbungen hat es selbstverständlich nie gegeben. Die darin beschriebenen Vorgänge aber schon.

⁷ Art. 8, Abs. 1 der Verfassung.

einen Verstoß gegen die Gefahrenabwehr-Lärmverordnung halte. Dumm nur, dass es so etwas gar nicht gibt. Damit fußt der Angriff auf die Demonstration nun auch auf einem Rechtsgrund, der gänzlich frei erfunden ist. Auf die zusätzliche Frage, warum vorher das Transparent angegriffen wurde (schließlich ginge von dem wohl kein Lärm aus), äußerte sich POK Walter als Zeuge nun so, dass das gar nicht geschehen sei. Zu dumm, dass sein eigener Bericht vom gleichen Tag und das Sicherstellungsprotokoll etwas anderes beweisen. Seine Erfindung der Gefahrenabwehr-Lärmverordnung, also das Ausdenken eines kompletten Rechts als Handlungsgrundlage, aber ist absoluter Top-Favorit in der ersten Kategorie der phantasievollsten Lüge. Als Bonus für POK Walter wird zudem gewertet, dass er vor Gericht behauptete, nach seiner Überzeugung müssten Demonstrationen immer 48 Stunden vor Beginn angemeldet und dann auch erst genehmigt werden. Ein Recht auf Spontan- oder Eilverksammlungen gäbe es nach seiner Auffassung gar nicht. Klarer Pluspunkt für POK Walter: Der bei einer Demonstration eingesetzte Polizeiführer hatte von Demonstrationsrecht nicht die leiseste Ahnung und handelte gleich in mehrfacher Weise grundrechtswidrig.

Stellungnahme des Bundesverfassungsgerichts zu Fall 2:

2. Die polizeiliche Maßnahme, auf deren Rechtmäßigkeit es nach § 113 Abs. 3 StGB ankommt, war auf die Entfernung des Beschwerdeführers aus der Versammlung gerichtet und stellte

daher einen Eingriff in dessen Grundrecht auf Versammlungsfreiheit dar. Die hier allein angegriffene strafrechtliche

aa) Der Einsatzleiter hat Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Beschwerdeführer als Teilnehmer einer Versammlung durchgeführt, ohne diese zuvor aufgelöst oder den Beschwerdeführer aus der Versammlung ausgeschlossen zu haben. Maßnahmen, die die Teilnahme an einer Versammlung beenden - wie ein Platzverweis oder eine Ingewahrsamnahme - sind rechtswidrig, solange nicht die Versammlung gemäß § 15 Abs. 3 VersG aufgelöst oder der Teilnehmer auf versammlungsrechtlicher Grundlage von der Versammlung ausgeschlossen wurde (vgl. BVerfGK

bb) Die Kenntnis der Maßgeblichkeit versammlungsrechtlicher Regeln unter Einschluss der besonderen Voraussetzungen von Maßnahmen, die eine Versammlungsteilnahme unmöglich machen, kann von einem verständigen Amtsträger erwartet werden. Kennt er sie nicht und verweigert er in der Folge dem Grundrechtsträger die in der Rechtsordnung geforderte Klarheit über den Wegfall des Schutzes der Versammlungsfreiheit, darf dies nicht dem betroffenen Grundrechtsträger angelastet werden; Art. 8 Abs. 1 GG gebietet, eine derartige Vollstreckungshandlung grundsätzlich als rechtswidrig im Sinne des § 113 Abs. 3 Satz 1 StGB anzusehen.

Anlass für eine Ausnahme bestand im vorliegenden Fall nicht. Dass der Einsatzleiter das Erfordernis einer versammlungsrechtlichen Auflösung oder des Ausschlusses des Beschwerdeführers aus der Versammlung vor der Durchführung von Vollstreckungshandlungen verkannt hat, war nicht den besonderen situativen Umständen seines Eingreifens geschuldet.

Der bei der Ingewahrsamnahme aus der Versammlung heraus erfolgte Fehler prägte das Handeln des Einsatzleiters von Anfang an, nämlich schon vor Beginn der tumultartigen Umstände im weiteren Verlauf der Aktion. Er beruhte auf einer grundsätzlichen Verknennung der rechtlichen Voraussetzungen versammlungsbezogener Maßnahmen, also auch des Erfordernisses einer Versammlungsauflösung oder des Ausschlusses aus der Versammlung vor dem Eingreifen von Maßnahmen zur Realisierung von Auflösung oder Ausschluss.

3. Anklagetext der Staatsanwaltschaft Gießen

In der Anklage wird von „einer nichtangemeldeten Demonstration“ gesprochen. Da dieses so explizit benannt wird, entsteht der Verdacht, dass die Staatsanwaltschaft der Meinung ist, dass die Versammlung deshalb rechtswidrig gewesen und der Polizeieinsatz deshalb rechtmäßig sein könnte. Auch diese Auffassung ist irrig – zum einen gibt es nichtangemeldete Demonstrationen, die rechtmäßig sind (eben Spontanversammlungen), zum zweiten steht nach der Rechtssprechung des Bundesverfassungsgerichts auch eine nicht ordnungsgemäß angemeldet Demonstration weiter unter dem Schutz des Versammlungsrechts und drittens hätte auf jeden Fall gegolten, dass die Polizei zunächst mit Auflagen und dann der formalen Auflösung hätte arbeiten müssen, was nicht geschehen ist. Somit zeigt auch die Staatsanwaltschaft ihr Nichtwissen über Versammlungsrecht oder ihr Nichtwollen der Beachtung von Gesetzen bei der Aburteilung einer politisch unerwünschten Person. Die Anklage in diesem Punkt war grundrechtswidrig. Allerdings hat der politische Chefankläger Gießen schon besser gelogen und phantasievoller Anklagen ausgeschmückt. Daher reicht sein Einsatz diesmal nicht zu einer Top-Platzierung.

Abb. links: Auszüge aus dem Urteil I BvR 1090/06 des Bundesverfassungsgerichts vom 30. April 2007 zum Verhalten des Einsatzleiters der Polizei (§. 10 und 11, 16, 19 und 20).

Abb. rechts: Auszüge zu den Gerichtsurteilen aller Instanzen (§. 20)

4. Verurteilung in erster Instanz (Amtsrichter Wendel, 15.12.2003)

Auszug aus dem Urteil: „Die Diensthandlung des Zeugen Walter (Verbringung zum Polizeibus) war rechtmäßig. Dabei kann dahinstehen, ob die Versammlung des Angeklagten und seiner Anhänger als Spontandemonstration erlaubt war oder nicht. Denn jedenfalls störte der Angeklagte eine angemeldete Wahlveranstaltung durch lautstarke Ansagen mittels Megaphon. Dies durfte durch die Polizei mit den von ihr gewählten Mitteln unterbunden werden, unabhängig davon, wer letztlich die Anordnung zum Polizeieinsatz gegeben hatte.“ Richter Wendel, der dieses Urteil abfasste, hielt es also für gleichgültig, ob die angegriffene Versammlung rechtmäßig war oder nicht. Ein Polizeiangriff ohne Vorwarnung darf also aus seiner Sicht jederzeit und auch ohne Gründe erfolgen, falls die Demonstration irgendjemanden stört. Mit dieser Rechtsauffassung bewegte sich ein Richter weit außerhalb des Rechtsrahmens, der in diesem Lande gilt. Die Möglichkeiten politischer Meinungsäußerung sind in der BRD ohnehin nicht weit entwickelt – aber Richter Wendels Urteilspruch hatte mit dem geltenden Versammlungsrecht nichts mehr zu tun. Hier wurden von einem Gericht die Allmachtsphantasien der Polizei auch formal für richtig gehalten – grundrechtswidrig. Für Wendel aber bedeutet das: Gute Chancen auf den Preis in der Kategorie 3. Sein eigener Hinweis, dass er in Urteilen schon öfters festgestellt hatte, dass sich die Verfolgungsbehörden an Recht nicht halten müssen, wurde von der Jury wohlwollend zur Kenntnis genommen.

3. Diese rechtlichen Voraussetzungen der gegen den Beschwerdeführer gerichteten Maßnahmen und in der Folge der Bejahung einer Rechtmäßigkeit der Amtshandlung im Sinne des § 113 Abs. 3 Satz 1 StGB haben die Gerichte nicht erkannt; dieser Fehler hat sich auf die Anwendung des § 113 Abs. 1 StGB ausgewirkt. Die Gerichte haben den Verstoß gegen Art. 8 GG durch die strafrechtliche Sanktion für ein Verhalten des Beschwerdeführers, der sich der Entfernung aus der Versammlung widersetzt, fortgesetzt.

Die Entscheidungen beruhen auf dieser Verletzung des Art. 8 GG. Bei Wahrung der grundrechtlichen Anforderungen hätten die Gerichte die Rechtmäßigkeit der Diensthandlung gemäß § 113 Abs. 3 StGB nicht bejahen und auf dieser Grundlage nicht zu einer Verurteilung wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte beziehungsweise - im Falle des Oberlandesgerichts - zur Aufrechterhaltung der Verurteilung gelangen dürfen.

Stellungnahme des Bundesverfassungsgerichts zu den Fällen 4 bis 7 rechts:

5. Verurteilung zweiter Instanz (Richterin am Landgericht Brühl, 3.5.2005)

Im Urteil bestätigt das Landgericht Gießen einfach alle Bewertungen des Polizeiführers. Auf die Ausführungen zum Versammlungsrecht des angeklagten Demonstrationsredners vom 11.1.2003 geht das Gericht dagegen trotz intensiver Vorbringung u.a. im Plädoyer gar nicht ein. „Die vom Zeugen Walter vorgenommene Diensthandlung war im Sinne von § 113 Abs. 3 StGB rechtmäßig. Der Zeuge Walter war zuständig für die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung im Bereich der von der Stadt Gießen genehmigten CDU-Wahlwerbung mit einem Stand. Bei der gegebenen Sachlage entschied er sich angesichts der ihm zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen zu Recht zum Einschreiten. Ob dabei die Wünsche des Innenministers und des Polizeipräsidenten eine Rolle spielten, war daher ohne Belang. Sein Verlangen, das Megaphon herauszugeben, war nach der nicht zu beanstandenden Einschätzung der Lage durch den Zeugen Walter auch notwendig, um weitere Durchsagen zu unterbinden. Da sich der Angeklagte allem widersetzte, waren auch seine Festnahme und der Abtransport zum Transportfahrzeug rechtmäßig.“ Im Urteil folgt eine weitere bemerkenswerte Passage: „Der Angeklagte handelte rechtswidrig und schuldhaft. Ein Irrtum über die Rechtmäßigkeit der Diensthandlung war nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme auszuschließen.“ Das Gericht behauptet hier also zusätzlich noch, dass der Demonstrationsredner wusste, dass er von der Polizei angegriffen werden durfte. Damit macht das Gericht eine bemerkenswerte Logik auf: Wer auf einer Demonstration eine Rede hält und ohne jegliche Auflösung der Demonstration von der Rede weggezerrt und verhaftet wird, weiß selbst, dass das so alles richtig und rechtens ist. Eine Rechtsgrundlage hierfür nennt das Gericht nicht, es klingt nach „Die Polizei hat immer recht ...“. Damit verstößt das Gericht nicht nur gegen die Verfassung, sondern glaubt, dass sein eigener Grundgesetzverstoß ein normales Alltagsverhalten ist, dass es deshalb auch dem Opfer des grundrechtswidrigen Polizeizugriffs unterstellt. Der Spruch der Jury: Das Bemühen um Rechtsverdrehung ist anzuerkennen, aber das geht besser. Daher schon vom Vorgang her kein Spitzenplatz. Außerdem ist die Jury kein Handlanger der Gießener Gerichte. In ihrem eigenen Haus könne die Richterin Eingangsstempel fälschen oder fälschen lassen. Die Jury aber ist korrekt: Die Richterin hat die Bewerbungsfrist verpasst und kann daher nicht berücksichtigt werden. Außerdem hat sie eine Bestechung gar nicht versucht.

Abb. rechts: Auszüge aus dem Urteil 1 BvR 1090/06 des Bundesverfassungsgerichts vom 30. April 2007 mit Aufhebung der Urteile in zweiter und dritter Instanz. Das Amtsgerichtsurteil blieb nur aus Effizienzgründen unangetastet, rechtswidrig war es genauso (§. 21 und 22).

Stellungnahme des Bundesverfassungsgerichts zu Fall 5 und 7:

Die angegriffenen Entscheidungen verletzen das Grundrecht des Beschwerdeführers aus Art. 8 Abs. 1 GG, soweit seine Verurteilung wegen des am 11. Januar 2003 erfolgten Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte - hier: in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung - erfolgt ist. Das Urteil des

Landgerichts und der Beschluss des Oberlandesgerichts werden aufgehoben. Von einer Aufhebung des Urteils des Amtsgerichts wird abgesehen. Das Landgericht, an welches die Sache zurückverwiesen wird, hat über die Bestrafung des Beschwerdeführers unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Vorgaben neu zu entscheiden.

6. Stellungnahme der Oberstaatsanwaltschaft zur Revision

Der angeklagte Demonstrationsredner reichte Revision ein, in der er die Rechtswidrigkeit des Angriffs präzise begründete. Würde dieser als rechtswidrig betrachtet, wäre auch eine Verurteilung selbst dann nicht möglich, wenn man trotz der absurden Beweisführung annimmt, es hätte den Tritt gegeben. Die Oberstaatsanwaltschaft nahm zu dem Revisionstext Stellung und behauptete, dass der Angriff auf die Demonstration rechtmäßig war: „Ferner war der vom Angeklagten Bergstedt bei dem Geschehen vom 11.01.2003 gegen den Polizeibeamten Walter sowie die anderen einsatzbeteiligten Polizeibeamten geleistete Widerstand nicht nach § 113 Abs. 3 StGB wegen fehlender Rechtmäßigkeit der betreffenden Diensthandlung straflos. Denn bei der betreffenden Aktion des Angeklagten Bergstedt handelte es sich nicht etwa um eine auch ohne die nach § 14 Abs. 1 VersammIG vorgeschriebene vorherige Anmeldung zulässige und von den Polizeibehörden zu duldennde ‚Spontandemonstration‘ aus Anlass der tags zuvor erfolgten polizeilichen Durchsuchung in den Räumen der Projektwerkstatt in Saasen. Zum einen ist nicht ersichtlich, warum eine Demonstration gegen die vorangegangene polizeiliche Ermittlungsmaßnahme nur im Falle ihrer kurzfristigen Anberaumung unter freiem Himmel einen in dieser Hinsicht denkbaren Sinn hätte erfüllen können und diesen bei Einhaltung der gesetzlichen Anmeldefrist hätte verlieren sollen (vgl. BVerwGE 26, 135). Zum anderen diente die vorangegangene polizeiliche Durchsuchungsmaßnahme dem Angeklagten Bergstedt offensichtlich lediglich als Vorwand dazu, gezielt die ihrerseits angemeldete und genehmigte CDU-Wahlveranstaltung mit seiner Megaphonansprache zu stören, weswegen er diese auch bewusst in der Nähe der Wahlveranstaltung und in deren Richtung hin hielt. Mithin war der Polizeibeamte Walter zunächst nach § 11 HSOG berechtigt, zur Unterbindung der Störung der Wahlveranstaltung durch den Angeklagten Bergstedt diesen zur Herausgabe des Megaphons unter der Androhung aufzufordern, es ihm abzunehmen, wenn er es nicht freiwillig herausgibt.“

Diese, im Vergleich zu den Urteilen und dem Bericht des Polizeiführers ausführlicher gehaltene Begründung enthält gleich mehrere Rechtsfehler. Zum einen ist der Hinweis auf die Verschiebbarkeit der Spontanversammlung (deren Existenz damit immerhin indirekt damit zugegeben wird) angesichts dessen, dass 48 Stunden später ein Montag und damit ein Werktag gewesen wäre, absurd, denn selbstverständlich wäre dann die Demonstration nicht in gleicher Weise möglich gewesen – vor allem hätten die TeilnehmerInnen gefehlt! Der zweite Hinweis ist aber noch interessanter: Die Oberstaatsanwaltschaft veränderte ohne jegliche Begründung und mit Hilfe des von JuristInnen bei Mangel an Begründungen gern genutzten Terminus „offensichtlich“ den Zweck der Demonstration. Dabei kann sie sich weder auf die Aussagen des Polizeiführers noch auf die Urteile stützen, die allesamt festgestellt hatten, dass die Polizeiattacke auf die Projektwerkstatt direkt vorher das Thema der Demonstration war. Es liegt der Verdacht nahe, dass die Oberstaatsanwaltschaft hier bewusst die Fakten veränderte, um eine Bestätigung der Verurteilung erreichen zu können. Um das Wort auch mal zu gebrauchen: Offensichtlich war dem Staatsanwalt bewusst, dass die Polizeimaßnahme vom 11.1.2003 in der vom Polizeiführer und in den Urteilen beschriebenen Form rechtswidrig war. Das weiß die Jury zu schätzen: Oberstaatsanwalt Dr. Günther ist mit seiner freien Erfindung des Ablaufs ein Favorit auf die Kategorie 1.

7. Beschluss des Oberlandesgerichtes Frankfurt (29.3.2006)

Das OLG wies die gesamte Revision als „offensichtlich unbegründet“ zurück. Damit unterstrich sie die Rechtsauffassung des Polizeiführers und der Vorinstanzen, ohne auf diese nochmals einzugehen oder sie zu prüfen. Im Beschluss wurden aber auch die Abläufe nochmals vom OLG zusammengefasst dargestellt. Zum Angriff auf die Demonstration fügte das OLG nur einen Satz ein: „eine Genehmigung nach dem Versammlungsgesetz lag nicht vor“. Der Satz aber hatte es in sich, denn damit stellte das OLG eine implizite Behauptung auf, dass eine solche Genehmigung notwendig gewesen wäre. Das unterstellte, dass die Demonstration nicht rechtens und der Angriff auf die Demonstration eventuell rechtmäßig war, weil eine Genehmigung für die Versammlung fehlte. Für eine Versammlung ist eine Genehmigung aber nicht notwendig und vom Versammlungsrecht auch gar nicht vorgesehen. Versammlungsfreiheit ist ein Grundrecht und bedarf daher keiner Genehmigung. Das Oberlandesgericht, immerhin ja schon eine recht hohe Instanz der Rechtsprechung, er fand hier frei Regelungen des Versammlungsrechts, die es gar nicht gibt. Das geschah sicherlich trotz besseren Wissens und obwohl in der Revisionsbegründung präzise dargestellt wurde, wie das Versammlungsrecht lautete und wie es durch den Urteilsspruch übertreten wurde.

Im weiteren Satz behauptet das OLG selbst, dass „deshalb“ die Polizei „eingriff“, also die Demonstration angriff und (ohne Vorwarnung oder Auflösung) zerschlug durch Beschlagnahme des Transparentes, des Megaphons und Festnahme des Redners. Das „deshalb“ bezog sich nur auf den vorstehenden Satz, in dem nur das Stattfinden der Demonstration und das Nichtvorhandensein einer Genehmigung geschildert wurden. Das heißt: Das OLG behauptete, das Stattfinden einer Demonstration bei fehlender Genehmigung sei ausreichender Grund für eine Zerschlagung durch die Polizei unter Auslassung aller formalen Zwischenschritte und ohne Ausprobieren anderer, weniger die Rechte beschneidender Zwangsmassnahmen. Da Genehmigungen vom Gesetz her gar nicht vorgesehen sind, behauptete das OLG folglich, dass jede Demonstration, nur weil sie stattfindet, jederzeit und sofort von der Polizei auf jede Art zerschlagen werden kann. Das aber ist ein offensichtlicher und sehr weitgehender Verfassungsbruch. Die Konstruktion eines Genehmigungsverhaltes bei Versammlungen, die dazu diente, die Demonstration für illegal erklären zu können, ist zudem Rechtsbeugung im Amt.

Die Jury meint: Phantasievoll ist das nicht gerade gewesen. In der Kategorie 2 kann die Bewerbung zwar beachtet werden, aber mangels Ausgefeiltheit ist die eher platte Rechtsbeugung kaum siegfähig.

8. Der Herr Koch

Eine Preisverleihung aus Mitleid entspricht nicht den Vergabekriterien und scheidet daher leider aus. Wegen schlechter Erfahrungen möchten wir ausdrücklich darauf hinweisen, dass sich unsere Vergabekriterien nicht gegen Herrn Koch persönlich richten, auch wenn in den Formulierungen zweimal „alle Bewerber“ bezeichnet werden.

9. Stadtrat Rausch

Die Fülle von Verletzungen des Demonstrationsrechts beeindruckte auch die Jury. Insbesondere der Sturm auf das sogenannte Utopie-Camp einen Tag nach der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Gießen gegen die Stadt sowie der Trick, die illegal beschlagnahmten Sachen dann auch noch verschwinden zu lassen, waren schon ein starkes Stück. Das riecht nach einer Spitzenplatzierung in Kategorie 2.

Beschluss der Jury

Die Vorauswahl in die Entscheidung um die derbsten Brüche des Versammlungsrechts ist gefallen. Die Jury, bestehend aus Experten des Polizei- und Versammlungsrechts aus dem Raum Gießen und der ersten Kammer des ersten Senats beim Bundesverfassungsgericht, hebt sich die endgültige Entscheidung aber noch auf, da im Hauptfall des 11. Januar 2003 das höchste deutsche Gericht eine Wiederholung des Verfahrens angeordnet hat. Das Bundesverfassungsgericht scheidet damit als Preisträger aus, da es der Durchsetzung einer versammlungsfreien Zone für das gesamte Stadtgebiet Gießens nicht hilfreich beiseite stand. Auf der anderen Seite bieten die Verfahrenswiederholungen Möglichkeiten für die Beteiligten, zu neuen Höchstleistungen der Rechtsverdrehung und des Grundrechtsbruches. Daher sollten die Entscheidungen abgewartet werden.

Einladung

Die Verkündung der Sieger dieses Wettbewerbs erfolgt am letzten Verhandlungstag als letztes Wort im Wiederholungsprozess zum 11. Januar 2003. Hierzu laden wir herzlich ein.

Wie immer gilt: Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Wie in allen beschriebenen Fällen auch.

Nähere Informationen und den genauen Termin erfahren Sie unter www.projektwerkstatt.de/prozess.

Ihre
Ihk Gießen

Tipps

Rechts- und Orgatipps, Urteile und Kommentare zum Demonstrieren und Versammlungsrecht gibt es unter www.demorecht.de/vu

Vorwarnung**Der neue James-Bond-Thriller oder Polizeialltag in Gießen?**

Achtung! Die bisherigen Fälle von Vertuschung, Fälschungen, Polizeigewalt, Rechtsbeugung & Co. mögen für Langeweile, Aufregung oder Erhellung gesorgt haben. Gleichgültig, wie das bisher Gelesene wirkte, möchte ich nun den Höhepunkt dieses Buches und der Auseinandersetzungen zwischen Polizei und Justiz sowie ihren KritikerInnen auf der anderen Seite ankündigen. Es folgt das bemerkenswerteste Feuerwerk an Polizeigewalt, Vertuschung, falschen Verdächtigungen, Rechtsbeugung, Freiheitsberaubung und Lügen: Der Showdown des 14.5.2006, die krachende Festnahme auf einem Reiskirchener Feldweg und alle Nachspiele. Eine hochgerüstete Streitmacht der Polizei, regionale Einheiten aller Stationen verstärkt durch Bereitschafts- und High-Tech-Polizei, ein Innenministerium als Strippenzieher im Hintergrund, RichterInnen und StaatsanwältInnen als wilde Vollstrecker und Vertuscher und die meist hörige Presse auf der einen Seite. Die inzwischen in den jahrelangen Auseinandersetzungen zu Straf- und PolizeirechtsexpertInnen gewordenen Polizei- und JustizkritikerInnen im Raum Gießen auf der anderen Seite. Und so, als wollten die AkteurInnen zum krönenden Abschluss noch ein Kapitel schreiben, in dem nicht nur ein oder zwei skandalöse Aspekte zu benennen sind, sondern alles im Laufe der Jahre von der verfolgungswahnsinnigen Ordnungstreitmacht des Staates Erlernte an Rechtsbrüchen in einem einzigen Fall angewendet wird – so wirkt das, was am 14. Mai 2006 seinen Lauf nahm. Festhalten, auf der übernächsten Seite geht es los ...